

**Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf  
für die**

**Abschließende Beurteilung  
durch die Seminarausbilderinnen  
und Seminarausbilder  
gemäß § 17 OVP**

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung  
für Lehrämter an Schulen  
vom 11. November 2003 in der Fassung vom 1. Dezember 2006

Februar 2009

## Gliederung

1. Ziel und Funktion.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 11.11.2003 in der Fassung vom 12.12.2006 – relevante Auszüge für die Beurteilung .....	4
Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule vom 1. Juli 2004 — relevante Auszüge.....	5
3. Erstellen der abschließenden Beurteilung.....	7
Anforderungsprofil für die abschließende Beurteilung .....	7
Grundlagen der Beurteilung .....	7
Bewertungsaspekte.....	8
Vorbereitende Fragen .....	8
4. Rechtliche Einzelaspekte .....	9
Beurteilung vs. Arbeitszeugnis.....	9
Anzahl von Unterrichtsbesuchen .....	9
Beurteilung bei Seminarwechsel oder vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.....	9
Berücksichtigung von Schwerbehinderung.....	10
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes: Beurteilungszeitraum.....	11
Vorwurf der Befangenheit .....	11
Verfahren bei Gegenäußerungen .....	11
5. Vordruck für die abschließende Beurteilung gemäß § 17 OVP.....	12
5.1 Variante A.....	12
5.2 Variante B.....	12

Verantwortlich: Dr. Hubert Göbbels, Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

## 1. Ziel und Funktion

Für Schule und Lehrerausbildung vollzieht sich ein Paradigmenwechsel, der mit Begriffen wie Standardorientierung, Leistungsvergleiche und externe Evaluation (Qualitätsanalyse) zu kennzeichnen ist. Mit der Rahmenvorgabe für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule vom 01. Juli 2004 sowie mit den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 liegen die wesentlichen Rechtsgrundlagen für an Standards orientierte Ausbildung, Beurteilung und Prüfung im Vorbereitungsdienst vor.

Der Prozess der Umsetzung der Rahmenvorgabe ist schon einige Jahre in Gang und hat zu wichtigen Veränderungen geführt, die die Bezirksregierung Düsseldorf angeregt, begleitet oder auch eingefordert hat. Hierzu gehören die Entwicklung von standardorientierten Ausbildungsplänen für die Ausbildung in den Hauptseminaren und den Fachseminaren, der Abgleich der zentralen Themen für die Ausbildung mit der Rahmenvorgabe und den Ausbildungsplänen, die Entwicklung eines Bogens mit Qualitätsindikatoren für Unterricht und die Mitarbeit an der Konzeption für die Fortbildung der neu ins Amt berufenen Fachleiterinnen und Fachleiter.

Vor diesem Hintergrund soll auch die Praxis der abschließenden Beurteilung durch die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder weiter entwickelt werden. Ziel ist eine an Standards orientierte Beurteilung, die ein Beitrag zur Sicherung vergleichbarer Ausbildungsbedingungen, Gütekriterien der Ausbildung und Beurteilungsmaßstäbe ist.

Die hier vorgelegten Hinweise sind vom Dezernat 46 der Bezirksregierung Düsseldorf mit einer Arbeitsgruppe erarbeitet worden, in der Vertreterinnen und Vertreter aus den Studienseminaren, der schulfachlichen Dezernate, Schulleiterinnen und Schulleiter und das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen mitgearbeitet haben.

Die Hinweise knüpfen an Vorarbeiten in den Studienseminaren an und führen dabei gewonnene Erkenntnisse zusammen. Sie sollen den Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern in erster Linie Unterstützung bei der standardorientierten Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bieten sowie den Austausch und die Zusammenarbeit in den Seminaren über Beurteilungskriterien und Indikatoren für die Beurteilung fördern.

*Vor diesem Hintergrund bittet die Bezirksregierung darum, diese Hinweise zu verwenden. Nach einem angemessenen Zeitraum wird sich die Bezirksregierung vergewissern, in wieweit sich die Hinweise bewährt haben.*

Notwendige Voraussetzung für eine standardorientierte Beurteilung ist die Kenntnis des Rechtsrahmens. Die der Beurteilung zu Grunde liegenden rechtlichen Grundlagen sind deshalb in Kapitel 2 zusammengestellt.

Kapitel 3 ist das Herzstück der Hinweise. Darin werden das Anforderungsprofil für die abschließende Beurteilung, Grundlagen der Beurteilung, Bewertungsaspekte und vorbereitende Fragen für die Beurteilung ausgeführt.

Im 4. Kapitel werden rechtliche Einzelaspekte behandelt, um in Einzelfragen Handlungssicherheit zu geben.

Abschließend ist in Kapitel 5 der Vordruck für die abschließende Beurteilung zu finden.

## 2.Rechtliche Grundlagen

### **Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 11.11.2003 in der Fassung vom 12.12.2006 – relevante Auszüge für die Beurteilung**

#### §1

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bereitet auf die eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Diesem Ziel dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Studienseminar und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung insbesondere pädagogische und didaktische Inhalte, die zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben erforderlich sind.

#### §10

##### Ausbildung an Studienseminaren

(1) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Wochenstunden zur Verfügung.

[...]

(3) Die Studienseminare nehmen die Ausbildungsaufgaben im Hauptseminar, in Fachseminaren und in anderen Veranstaltungsformen wahr. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars, die Leiterinnen und Leiter des Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie mit besonderen Aufgaben Beauftragte führen Ausbildungsveranstaltungen durch. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

(4) Die Studienseminare legen in einem Studienseminarprogramm die Ziele, Handlungskonzepte für die Ausbildung und Verfahren der Evaluation fest.

#### §11

##### Ausbildung an Schulen

[...]

(3) Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht). Sie erstreckt sich auch auf außerunterrichtliche Aufgabenfelder der Schule. Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. Besuche können auch bei außerunterrichtlichen Tätigkeiten erfolgen. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung.

##### Verwaltungsvorschrift zu § 11 Abs.3)

[...]

Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest.

In jedem Fach, auch im Rahmen des Selbstständigen Unterrichts, finden in der Regel fünf Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.

#### § 17

##### Abschlussbeurteilungen

(1) Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes werden mit einer zusammenfassenden Note bewertet.

(2) Die zusammenfassende Note wird aus den Noten der abschließenden Beurteilungen der Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder und der Schulleiterin oder des Schulleiters gebildet. (...)

(3) Die Noten der abschließenden Beurteilungen müssen spätestens zwei Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(4) Das Prüfungsamt legt die zusammenfassende Note fest. Sie wird aus der durch sechs geteilten Summe der dreifach gewichteten Note der Schulleiterin oder des Schulleiters und den einfach gewichteten Noten der drei Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder errechnet. Findet die Ausbildung in einem Fach statt (§8, Abs.2), wird die fachbezogene Note einer Seminar-ausbilderin oder eines Seminar-ausbilders zweifach gewichtet, die Note einer weiteren Seminar-ausbilderin oder eines weiteren Seminar-ausbilders einfach.

(5) Die abschließenden Beurteilungen sind den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern unverzüglich auszuhändigen. Sie haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche.

## § 29 Noten

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1):	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
gut (2):	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3):	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
ausreichend (4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zur differenzierten Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

[...]

## **Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule vom 1. Juli 2004 — relevante Auszüge**

### 1. Herausforderungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit

[...]

Die Qualität von Schule und die Wirksamkeit von Unterricht werden nach wie vor entscheidend durch das professionelle Wissen und Können und das Berufsethos der Lehrerinnen und Lehrer geprägt. Ein anspruchsvoller Vorbereitungsdienst ist somit wichtiges Element des auf Qualitätssicherung und -entwicklung ausgerichteten Schulwesens.

Aufbauend auf den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch Orientierung an den realen Anforderungen des Lehrerberufs auf die Tätigkeit in der Schule vorbereitet, die von einer zunehmend medial geprägten Lebenswirklichkeit bestimmt ist. Sie erwerben die notwendigen berufsbezogenen Fähigkeiten (Kompetenzen) in einer Ausbildung, die professionelles Wissen, Reflexionsvermögen, Urteilsfähigkeit sowie die Erprobung und Einübung eines breiten Handlungsrepertoires gleichermaßen umschließt.

Eine auf künftige Anforderungen vorbereitende Lehrerausbildung entlässt kompetente Berufsanfänger, die den Anforderungen des schulischen Alltags gewachsen sind und gleichzeitig wissen, dass sie ihre professionelle Grundqualifikation in der Auseinandersetzung mit dem beruflichen Alltag und durch Fortbildung weiterentwickeln müssen.

[...]

## 2. Grundlagen der Ausbildung

Die Rahmenvorgabe richtet sich nach den für die Lehrerausbildung und für die schulische Arbeit geltenden Bestimmungen. Sie sichert landesweite Vergleichbarkeit und gewährleistet Transparenz für alle Beteiligten. Somit ist sie wesentlicher Bezugspunkt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

Die Qualität der Ausbildung wird durch Standards gesichert. Sie kennzeichnen die Kompetenzen in ihrer Ausprägung. Sie konzentriert sich auf die aktuellen Anforderungen an den Lehrerberuf und auf die Konsequenzen aus den Ergebnissen von Schulleistungsuntersuchungen. Die Rahmenvorgabe trifft insofern eine Auswahl aus der Vielzahl von Standards, die für eine erfolgreiche Ausbildung grundlegend sind. Die Kompetenzen und Standards sind eine überprüfbare Handlungsgrundlage für Studienseminar und Schule und bieten zugleich Kriterien für die Evaluation der Ausbildung.

Die Kompetenzen und Standards orientieren sich an den Lehrerfunktionen: **Unterrichten; Erziehen; Diagnostizieren und Fördern; Beraten; Leistung messen und beurteilen; Organisieren und Verwalten; Evaluieren, Innovieren und Kooperieren.**

Die Rahmenvorgabe lässt Gestaltungsmöglichkeiten und ist entwicklungs offen. Die erforderliche Konkretisierung der Standards obliegt den Studienseminaren und Schulen unter Mitwirkung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

[...]

## 4. Umsetzung der Rahmenvorgabe

Studienseminar und Schule sind die zentralen Ausbildungsorte und sie sind gemeinsam verantwortlich für den Erfolg der Ausbildung. Das Studienseminar trägt für die Planung und Organisation der Ausbildung die Gesamtverantwortung.

Die konkreten Schritte zum Erreichen der zentralen Standards legen die Studienseminare gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Schulen fest. Sie planen, gestalten und evaluieren die Ausbildung in eigener Zuständigkeit.

Die Studienseminare differenzieren die Standards weiter aus. Die Studienseminarprogramme und die regelmäßige interne und externe Evaluation dienen der Sicherung und Entwicklung der Qualität der Ausbildung.

Der Ausbildung kommt Modellcharakter für die Arbeit als Lehrerin oder Lehrer zu. Ausbilderinnen und Ausbilder gestalten deshalb unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und des Ausbildungsstands der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ihre Ausbildung so, dass diese mit der Aneignung der Kompetenzen zugleich ein professionelles Konzept der komplexen Berufsrolle entwickeln.

Das Studienseminar soll

- Die beruflichen Kompetenzen durch die Vermittlung von Berufswissen und – können, durch Integration der Unterrichtspraxis in die Ausbildung und durch die Reflexion schulischer Arbeit fördern,
- (...)
- Die Standards in einem Studienseminarprogramm ausdifferenzieren und die Inhalte der Ausbildung konkretisieren,
  - Interne Evaluationen durchführen, externe Evaluationen unterstützen und die Ergebnisse für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildung nutzen.

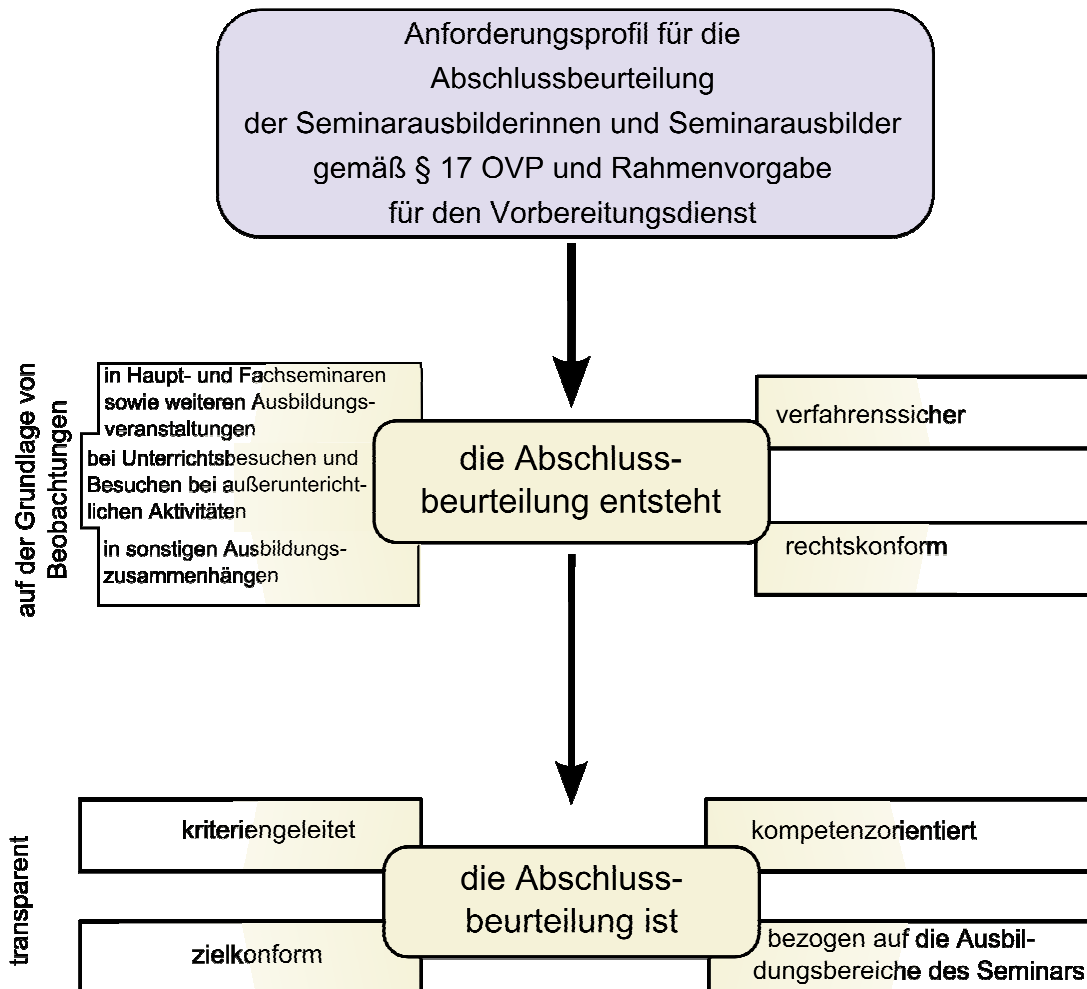
[...]

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden in Bezug auf die inhaltliche, organisatorische und zeitliche Ausgestaltung der Ausbildung so beraten, dass sie ihren eigenen Ausbildungsbedarf und ihre Ziele mitformulieren und ihre Ausbildung mitgestalten können.

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst zielt auf die Vermittlung professioneller Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Dabei bleibt die Qualität der Lehrerausbildung eine Entwicklungsaufgabe, die ohne kontinuierliche interne und externe Evaluation nicht zu leisten ist.

### 3. Erstellen der abschließenden Beurteilung

#### Anforderungsprofil für die abschließende Beurteilung



#### Grundlagen der Beurteilung

Als Grundlagen für die Beurteilung gelten

- die Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung
- die Kompetenzen und Standards der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule vom 01.07.2004 (RdErl. D. MSJK),
- die jeweils gültigen Richtlinien und Lehrpläne
- Beobachtungen
  - in Haupt- und Fachseminaren sowie weiteren Ausbildungsveranstaltungen
  - bei Unterrichtsbesuchen und Besuchen bei außerunterrichtlichen Aktivitäten
  - in sonstigen Ausbildungszusammenhängen
- Dokumentationen von Unterrichtsnachbesprechungen zum erreichten Leistungsstand und zu den Entwicklungsaufgaben.

## **Bewertungsaspekte**

In der Abschlussbeurteilung durch die Seminarausbilder/innen werden Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes auf der Basis der in der Rahmenvorgabe benannten Kompetenzen und Standards bewertet. Die Beurteilung erfasst, in welchem Ausmaß Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Lage sind, die Ausbildungsangebote und Anforderungen von Seminarveranstaltungen mit ihren Unterrichtsbesuchen zu vernetzen und dabei Theoriewissen und berufliche Praxis konstruktiv aufeinander zu beziehen. Neben den im Rahmen von Seminarveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen erbrachten Leistungen werden weitere innerhalb der Ausbildungszeit nachgewiesene berufsbezogene Leistungen bei der Abschlussbeurteilung angemessen berücksichtigt.

In der Beurteilung muss der Grad der Erreichung der einzelnen Kompetenzen zum Beurteilungszeitpunkt dargestellt werden. Indikatoren sind für die Erstellung der Beurteilung, die sich in der Regel auf alle Lehrerfunktionen bezieht, eine hilfreiche Grundlage.

## **Vorbereitende Fragen**

- *Wie ist im Seminar abgesichert, dass die Aktivitäten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu allen Lehrerfunktionen beobachtet werden können? Was findet sich im Ausbildungsprogramm, welche Instrumente werden genutzt?*
- *Wie kann die Seminarausbilderin bzw. der Seminarausbilder sicherstellen, dass sie bzw. er im Verlauf der Ausbildung Beobachtungen zu allen Lehrerfunktionen machen kann? (Qualitätsraster/ Ausbildungsplan)*
- *In welchen Situationen in Schule und Seminar kann die reflektierte Handlungskompetenz der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter wahrgenommen und bewertet werden?*
- *Wie müssen Lernsituationen in Seminar und Schule gestaltet sein, damit sie die Lernfortschritte der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sichtbar machen?*
- *Wie dokumentiert die Seminarausbilderin bzw. der Seminarausbilder die Beobachtungen und Wahrnehmungen?*

## **4. Rechtliche Einzelaspekte**

Um die Rechtssicherheit der abschließenden Beurteilungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, bei den abschließenden Beurteilungen gemäß § 17 OVP folgende Aspekte zu beachten:

### **Beurteilung vs. Arbeitszeugnis**

Die abschließende Beurteilung gemäß § 17 OVP stellt kein Arbeitszeugnis dar, sondern sie ist eine Beurteilung in einem Ausbildungsverhältnis, die mit einer Note gemäß § 29 OVP schließt. Die abschließende Beurteilung hat ihre Funktion ausschließlich im Rahmen der Ausbildung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und dient der Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung. Eine Verwendung, auf die der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin darüber hinaus abzielt (z.B. Vorlage im Rahmen von Bewerbungsverfahren), sollte bei der Gestaltung dieser abschließenden Beurteilung ignoriert werden. In der abschließenden Beurteilung gemäß § 17 OVP stellt die Seminarausbilderin oder der Seminarausbilder den tatsächlichen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes dar und schließt sie mit einer Note ab, die sich schlüssig aus dem Beurteilungstext ergibt.

### **Anzahl von Unterrichtsbesuchen**

Gemäß § 11 (3) OVP besuchen die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. Gemäß 11.3 VV zu § 11 (3) OVP finden in jedem Fach (auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts) in der Regel fünf Unterrichtsbesuche statt. Es steht im Beurteilungsermessen der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder, in begründeten Fällen von dieser Regel abzuweichen und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter seltener oder häufiger zu besuchen. Insbesondere, wenn besondere Unterstützung erforderlich ist, damit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreichen, ist das Ansetzen zusätzlicher Unterrichtsbesuche angeraten.

### **Beurteilung bei Seminarwechsel oder vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

Verlauf und Erfolg des gesamten Vorbereitungsdienstes müssen lückenlos in der Abschlussbeurteilung der Seminarausbilderin oder des Seminarausbilders bewertet werden.

Besonders deutlich ergibt sich diese Notwendigkeit in den Fällen, in denen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter vor Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes entlassen werden oder in denen eine Änderung ihrer Ausbildungssituation eintritt (Wechsel des Ausbildungsseminars, ggf. bei Beginn der Elternzeit). Die Personen, deren Zuständigkeit für die Ausbildung in Folge der angesprochenen Veränderungen endet, müssen den Verlauf und den bis dahin erreichten Erfolg für diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter dokumentieren. Eine Note wird nicht gegeben. Die Dokumentation wird zu den Akten gegeben, gemäß § 102b LBG ist die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter vor Aufnahme in die Akten hierzu anzuhören.

## **Bevorstehendes Ausscheiden der Seminarausbilderin oder des Seminarbilders**

Wie bereits ausgeführt, werden Verlauf und Erfolg des gesamten Vorbereitungsdienstes lückenlos in der Abschlussbeurteilung der Seminarausbilderin oder des Seminarbilders bewertet. Da die Beurteilung erst am Ende der Ausbildung erfolgt, muss bei absehbarem Ausscheiden der Seminarausbilderin oder des Seminarbilders entsprechend Vorsorge getroffen werden. Denkbar sind unterschiedliche Verfahrensweisen:

Die Seminarausbilderin oder der Seminarbilder dokumentiert zum Zeitpunkt ihres oder seines Ausscheidens aus dem Amt den Verlauf und den Erfolg der Ausbildung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Diese Dokumentation schließt nicht mit einer Note ab. Verantwortlich für die Erstellung der abschließenden Beurteilung gemäß § 17 OVP ist dann die Person, die zum vorgesehenen Beurteilungszeitpunkt mit der Ausbildung betraut ist. Sie erteilt eine Note, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zum Beurteilungszeitpunkt widerspiegelt.

Sofern die Seminarausbilderin oder der Seminarbilder absehbar erst kurz vor dem Prüfungszeitraum ausscheidet (z.B. zum 01. August eines Jahres bei einer Prüfung der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters im Herbst des Jahres), ist auch denkbar, dass die abschließende Beurteilung vorzeitig erstellt wird. Dann hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Möglichkeit, diese Seminarausbilderin oder diesen Seminarbilder als bekannte Prüferin oder bekannten Prüfer<sup>1</sup> in den Prüfungsausschuss zu wählen. Für die Zeit bis zur Prüfung nimmt der Prüfling an Seminarveranstaltungen einer anderen Seminarausbilderin oder eines anderen Seminarbilders teil, wird jedoch nicht mehr von ihr oder ihm beurteilt. (Diese Person kann dementsprechend dann auch nicht als bekanntes Mitglied in den Prüfungsausschuss gewählt werden.)

## **Berücksichtigung von Schwerbehinderung<sup>2</sup>**

Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX sind rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Hinweise auf in Anspruch genommene Erleichterungen dürfen nicht in die Zeugnisse aufgenommen werden.

Einschränkungen durch eine Schwerbehinderung sind von Seminarausbilderinnen und Seminarbildern jedoch bei der abschließenden Beurteilung von schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern zu berücksichtigen. Schwerbehinderten können Erleichterungen in der Ausbildung und Prüfung durch die Ausbildungsbehörde bzw. das Prüfungsamt eingeräumt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann aber eine Veränderung des Maßstabes für zu erbringende Leistungen wegen einer Schwerbehinderung nicht erfolgen; die zu stellenden ausbildungsfachlichen Anforderungen gelten in gleichem Maße für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, bei denen eine Schwerbehinderung vorliegt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Rderl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 16.07.2004 (BASS 10-33 Nr. 3) können Seminarausbilderinnen und Seminarbilder auf eigenen Wunsch hin bis zu sechs Monate nach Ausscheiden aus der Ausbildung an Zweiten Staatsprüfungen mitwirken. Sie richten dann einen entsprechenden Antrag an das Prüfungsamt.

<sup>2</sup> Vgl. Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen. Rderl. d. Innenministeriums vom 14.11.2003, zuletzt geändert durch Rderl. d. Innenministeriums v. 20.05.2005, insbesondere Nr. 6 „Ausbildung und Prüfung“

## **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes: Beurteilungszeitraum**

Nach geltender Rechtsprechung sind in den Abschlussbeurteilungen gemäß § 17 OVP die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im gesamten Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Das gilt auch in Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst nach erfolglosem erstem Prüfungsversuch verlängert wird. Nach Auffassung der Gerichte beginnt nach erstmaligem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung der Vorbereitungsdienst nicht neu, sondern wird verlängert. Die ursprüngliche Ausbildungszeit und die Verlängerung stellen eine Einheit dar.

Insofern sind in der abschließenden Beurteilung gemäß § 17 OVP am Ende des Verlängerungszeitraums die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters während des gesamten Vorbereitungsdienstes zu berücksichtigen.

Das bedeutet nicht, dass die Note, die am Ende des ursprünglichen Vorbereitungsdienstes erteilt wurde, mit einer bestimmten Gewichtung in die abschließende Beurteilung am Ende des Verlängerungszeitraumes einfließen muss. Die Seminarausbilderin oder der Seminarausbilder erteilt eine Note, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zum Beurteilungszeitpunkt widerspiegelt.

## **Vorwurf der Befangenheit**

Befangenheit von Beurteilerinnen und Beurteilern ist nach allgemeiner Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Hierfür müssen Tatsachen vorliegen, die ohne Rücksicht auf individuelle Empfindlichkeiten der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters den Schluss rechtfertigen, dass diese Beurteilerin bzw. dieser Beurteiler nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität bei der Beurteilung aufbringen wird.

Sachbezogene Auseinandersetzungen in Fachfragen sind essenzieller Bestandteil einer jeden berufsbezogenen Ausbildung und Prüfung. Kritik an der Leistung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern alleine ist kein Zeichen fehlender Distanz von Beurteilerinnen und Beurteilern. Auch missbilligende und deutlich negativ wertende Äußerungen zur Leistung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters sind als Auseinandersetzung mit fachlichen Standpunkten hinzunehmen, solange der Sachbezug gewahrt bleibt. Dies gilt auch bei zugespitzt formulierter Kritik.

Der die gängige Rechtsprechung beherrschende Grundsatz der Chancengleichheit und die Mitwirkungspflichten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter fordern, dass dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die objektiv die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, dies die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der Ausbildungs- oder Prüfungsbehörde unverzüglich mitteilen müssen, so dass noch die Möglichkeit gegeben ist, nach Prüfung des Sachverhalts ggf. Abhilfe zu schaffen.

## **Verfahren bei Gegenäußerungen**

Innerhalb einer Woche nach Aushändigung der abschließenden Beurteilungen gemäß § 17 (5) OVP haben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter das Recht der Gegenäußerung zu den abschließenden Beurteilungen der Schulleitung und der Seminarausbilderinnen bzw. Seminarausbilder. Damit wird die Möglichkeit gegeben, die eigene Sicht und Meinung der oder des Beurteilten darzustellen. Da die Gegenäußerung keinen Widerspruch darstellt, wird sie zur Kenntnis genommen und der

Personalakte beigefügt, ohne dass eine Rückmeldung gegeben wird.

Eine Reaktion der Aufsichtsbehörde auf vorgebrachte Argumente in der Gegenäußerung wird nur dann notwendig sein, wenn schwerwiegende Ausbildungsmängel in der Gegenäußerung geltend gemacht werden, die eine Abhilfe erfordern. Die Aufsichtsbehörde fordert das Seminar ggf. zur Stellungnahme auf.

## **5. Vordruck für die abschließende Beurteilung gemäß § 17 OVP**

### **5.1 Variante A**

### **5.2 Variante B**



---

**Abschlussbeurteilung** gemäß § 17 OVP vom

---

**Angaben zur Person**

Name, Vorname:

Ausbildungsschule:

Beurteilungszeitraum: Vom: bis:

---

**Beurteilungsgrundlagen:**

Als Grundlagen für die Beurteilung gelten

- die Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung,
- die Kompetenzen und Standards der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule vom 01.07.2004 (RdErl. D. MSJK),
- die jeweils gültigen Richtlinien und Lehrpläne,
- Beobachtungen in Haupt- und Fachseminaren sowie weiteren Ausbildungsveranstaltungen, bei Unterrichtsbesuchen und Besuchen bei außerunterrichtlichen Aktivitäten in sonstigen Ausbildungszusammenhängen.

---

**FL/HSL Name:**

Hauptseminar/Fachseminar XY

**Unterrichtsbesuche gemäß § 11 (3) OVP**

Datum	Klasse/Lerngr.	Thema gemäß Unterrichtsplanung	Fach

## **Verlauf und Erfolg, bezogen auf Kompetenzen und Standards**

gemäß Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst vom 01. 07.2004

### **Aspekte:**

**Unterrichten**  
Grundlegende  
Kenntnisse, Fähigkeiten,  
Fertigkeiten und  
Methoden adressa-  
tengerecht vermitteln

**Erziehen**  
Die Entwicklung ei-  
ner mündigen und  
sozial verantwortli-  
chen Persönlichkeit  
fördern

**Diagnostizieren  
und Fördern**  
Lernnotwendigkeiten  
diagnostizieren und  
Schülerinnen und  
Schüler entspre-  
chend fördern

**Beraten**  
Unterstützung und  
Anregungen zu Lern-  
und Entwicklungs-  
prozessen  
geben

**Leistung messen  
und Beurteilen**  
Verfahren der Leis-  
tungsmessung sinn-  
voll anwenden, Leis-  
tungen sachgerecht  
beurteilen, rückmel-  
den und dokumentie-  
ren

**Organisieren und  
Verwalten**  
Qualität schulischer  
Arbeit durch enga-  
gierte Beteiligung  
und effektive Ar-  
beitsorganisation  
verbessern

<b>Evaluieren, Innovieren und Kooperieren</b> <b>Schulische Arbeit überprüfen und berufliche Kompetenzen weiterentwickeln</b>	
<b>Dienstliches Verhalten und ggf. ergänzende Aspekte</b>	

Frau/Herr XY ist ein(e) Lehramtsanwärter(in), die/der den (allen/ den meisten/vielen/.....) Anforderungen des Berufs in besonderem Maße/ voll/ im Allgemeinen/ im Ganzen noch/ nicht entspricht.

**Leistungsnote gemäß §§ 17; 29 OVP:**

**Note (Ziffer)**

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Von der vorstehenden Abschlussbeurteilung habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

Mir ist bekannt, dass zu dieser Abschlussbeurteilung eine Gegenäußerung gemäß OVP §17(5) innerhalb einer Woche möglich ist.

Datum:

Unterschrift:



---

**Abschlussbeurteilung** gemäß § 17 OVP vom

---

**Angaben zur Person**

Name, Vorname:

Ausbildungsschule:

Beurteilungszeitraum: Vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

---

**Beurteilungsgrundlagen:**

Als Grundlagen für die Beurteilung gelten

- die Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung,
- die Kompetenzen und Standards der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule vom 01.07.2004 (RdErl. D. MSJK),
- die jeweils gültigen Richtlinien und Lehrpläne,
- Beobachtungen in Haupt- und Fachseminaren sowie weiteren Ausbildungsveranstaltungen, bei Unterrichtsbesuchen und Besuchen bei außerunterrichtlichen Aktivitäten in sonstigen Ausbildungszusammenhängen.

---

**FL/HSL Name:**

**Hauptseminar/Fachseminar XY**

**Unterrichtsbesuche gemäß § 11 (3) OVP**

Datum	Klasse/Lerngr.	Thema gemäß Unterrichtsplanung	Fach

## **Verlauf und Erfolg, bezogen auf Kompetenzen und Standards**

gemäß Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst vom 01. 07.2004

### **Aspekte:**

- **Unterrichten:** Grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden adressatengerecht vermitteln
- **Erziehen:** Die Entwicklung einer mündigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit fördern
- **Diagnostizieren und Fördern:** Lernnotwendigkeiten diagnostizieren und Schülerinnen und Schüler entsprechend fördern
- **Beraten:** Unterstützung und Anregungen zu Lern- und Entwicklungsprozessen geben
- **Leistung messen und Beurteilen:** Verfahren der Leistungsmessung sinnvoll anwenden, Leistungen sachgerecht beurteilen, rückmelden und dokumentieren
- **Organisieren und Verwalten:** Qualität schulischer Arbeit durch engagierte Beteiligung und effektive Arbeitsorganisation verbessern
- **Evaluieren, Innovieren und Kooperieren:** Schulische Arbeit überprüfen und berufliche Kompetenzen weiterentwickeln

<b>Dienstliches Verhalten und ggf. ergänzende Aspekte</b>	

Frau/Herr XY ist ein(e) Lehramtsanwärter(in), die/der den (allen/ den meisten/vielen/.....) Anforderungen des Berufs in besonderem Maße/ voll/ im Allgemeinen/ im Ganzen noch/ nicht entspricht.

**Leistungsnote gemäß §§ 17; 29 OVP:**

**Note (Ziffer)**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Von der vorstehenden Abschlussbeurteilung habe ich Kenntnis genommen und eine Durchsicht erhalten.

Mir ist bekannt, dass zu dieser Abschlussbeurteilung eine Gegenäußerung gemäß OVP §17(5) innerhalb einer Woche möglich ist.

Datum:

Unterschrift: